

Satzung

für den Bremer Rat für Teilhabe und Diversität in der Migrationsgesellschaft (Bremer Rat)

vom 12. Juni 2025

Der Bremer Rat wird zur Stärkung von Teilhabe und Diversität in der Migrationsgesellschaft im Land Bremen eingerichtet. Er begleitet kritisch die bremische Integrationspolitik. Das für Integration zuständige Senatsmitglied ist für die Unterstützung der Arbeit des Gremiums zuständig.

§ 1 Auftrag und Rolle

1. Der Bremer Rat berät kritisch und unterstützt den Bremer Senat und die öffentliche Verwaltung zu Belangen der Migrationsgesellschaft und zielt dabei auf eine gleichberechtigte Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationsbiographie in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in Bremen und Bremerhaven ab.
2. Der Bremer Rat ist ein wesentliches Instrument für die politische Beteiligung von Menschen mit Migrationsbiographie.
3. Der Bremer Rat setzt sich für eine offene, vielfältige und gleichberechtigte Gesellschaft ein und engagiert sich gegen jegliche Form der Diskriminierung und Rassismus.
4. Der Bremer Rat ist in der Erarbeitung seiner Positionen parteipolitisch unabhängig. Er setzt eigene Themen und Empfehlungen und kann eigene Vorhaben initiieren und durchführen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgaben

Zu den zentralen Aufgaben des Bremer Rates gehören insbesondere:

1. Die Formulierung von eigenen Perspektiven und Lösungsansätzen zu partizipations- und integrationspolitischen Fragestellungen von Menschen mit Migrationsbiographie wie bspw. Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und integrationspolitischen Maßnahmen des Senats, eigene Positionspapiere zu relevanten Themen oder Anregungen zu Maßnahmen der verschiedenen senatorischen Behörden.
2. Die Begleitung der Umsetzung von integrations- und partizipationspolitischen Maßnahmen, Programmen und Konzepten des Senats und die Mitwirkung an ihrer Weiterentwicklung. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist das Gremium bei Vorhaben, Strategien und Maßnahmen des Senats frühzeitig zu beteiligen.
3. Unabhängige Öffentlichkeitsarbeit
4. Vertretung von Perspektiven gem. § 1 dieser Satzung in verschiedenen Landesgremien wie den Fachdeputationen.
5. Erarbeitung und Unterstützung von Vorhaben, Projekten und Veranstaltungen.

§ 3 Zusammensetzung

Der Bremer Rat besteht aus folgenden Mitgliedsgruppen:

1. Stimmberechtigte Mitglieder

Dem Gremium gehören 20 bis max. 25 stimmberechtigte Mitglieder (+ 20 bis 25 Stellvertretungen) an, die die Vielfalt der bremischen Gesellschaft und Perspektiven abbilden.

Angestrebt wird, dass 60 % der stimmberechtigten Mitglieder (nach eigenen Angaben) eine eigene Migrationsbiographie haben und möglichst 20 % der Mitglieder aus der Kommune Bremerhaven kommen. Darüber hinaus wird angestrebt, dass migrantische Selbstorganisationen stärker unter den Mitgliedern repräsentiert sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der fachlich zuständigen Deputation gewählt. Zu den Aufgaben der stimmberechtigten Mitglieder gehören insbesondere die regelmäßige und aktive Teilnahme an Plenarsitzungen und Veranstaltungen des Gremiums, die Mitwirkung in thematischen Arbeitsgruppen sowie rechtzeitige Kommunikation mit der eigenen Stellvertretung bei Vertretungs- und Abstimmungsfragen.

Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Vertretungen dürfen nicht zugleich Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft oder Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven sein.

2. Nicht stimmberechtigte / beratende Mitglieder

Zu der Gruppe der nicht stimmberechtigten Mitglieder gehören u.a. die Landesmigrations- und Integrationsbeauftragte, Vertretungen aller senatorischen Behörden, des Gesamtpersonalrats, der Religionsgemeinschaften, des Landessportbunds, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Arbeitnehmerkammer.

Zusätzliche beratende Mitglieder können mit Beschluss des Gremiums aufgenommen werden (z.B. Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle, der Landesbehindertenbeauftragte, die Landesfrauenbeauftragte, die Polizei- und Feuerwehrbeauftragte oder eine Vertretung des Queerpolitischen Beirats etc.).

Die nicht stimmberechtigten / beratenden Mitglieder nehmen regelmäßig an Plenarsitzungen des Gremiums teil und berichten zu Themen und Fragestellungen aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

3. Ständige Gäste

Die integrationspolitischen Sprecher:innen der Fraktionen sind ständige, nicht stimmberechtigte Gäste im Gremium und werden regelmäßig zu den Plenarsitzungen eingeladen.

§ 4 Wahl der Mitglieder

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens werden verschiedene Institutionen und Akteur:innen angeschrieben, die sich für Partizipation und Integration im Land Bremen engagieren, mit der Bitte, an der Mitarbeit im Gremium interessierte Personen zu einer Bewerbung aufzufordern.

Interessierte Institutionsvertretungen und Einzelpersonen, die sich mit Auftrag und Rolle des Bremer Rates identifizieren (siehe §1 dieser Satzung) reichen eine Kurzbewerbung ein, die Angaben zu ihrer Motivation, Expertise/Kompetenz und zur eigenen Migrationsbiographie umfassen.

Die Kurzbewerbungen werden durch die Geschäftsstelle des Gremiums, angesiedelt beim zuständigen Senatsmitglied, gesichtet und für den eingerichteten, zuständigen Deputationsunterausschuss aufgearbeitet. Die Auswahl geeigneter Mitglieder findet daraufhin im Unterausschuss der fachlich zuständigen Deputation statt. Zwei vom Bremer Rat entsendete (Vorstands-) Mitglieder gehören dem Unterausschuss in beratender Funktion an.

In einem darauffolgenden Auswahlverfahren werden die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Vertretungen von der fachlich zuständigen Deputation berufen. Bei der Berufung der stimmberechtigten Mitglieder wird die Diversität und Parität unter anderem im Hinblick auf die folgenden Diversitätsmerkmale beachtet:

- Geschlechterparität
- Eigene Migrationsbiographie (möglichst 60 % der berufenen stimmberechtigten Mitglieder)
- Vertretung aus Bremerhaven (möglichst 20 % der berufenen stimmberechtigten Mitglieder)
- Vertretung verschiedener migrantischer Communities aus unterschiedlichen Herkunftsregionen
- Vertretung von Expertise aus verschiedenen Bereichen wie z.B. Bildung, Wissenschaft, Arbeit, Wohnen, Wirtschaft, Gesundheit, Antidiskriminierung / Antirassismus.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird auch eine Nachrückerliste vom Deputationssausschuss gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds und/oder einer Stellvertretung wird eine Person von der Nachrückerliste berufen.

§ 5 Vorstand

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums wählen drei bis fünf Mitglieder, die die Rolle des Vorstands einnehmen.
2. Bei der Wahl des Vorstands wird auf eine paritätische Besetzung bzgl. des Geschlechtes geachtet.
3. Mindestens eine Person im Vorstand soll nach Möglichkeit aus Bremerhaven kommen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter anderem die Vertretung der gemeinsam erarbeiteten Positionen des Gremiums nach außen, das Fungieren als Ansprechpersonen für Politik, Zivilgesellschaft, Medien sowie die Vorbereitung der Plenarsitzungen in Beratung mit dem fachlich zuständigen Senatsmitglied.
5. Ein Vorstandsmitglied des Bremer Rats nimmt an den Sitzungen der für Integration zuständigen Deputation als ständiger Gast beratend teil.
6. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Konstituierung eines neuen Gremiums und eines neuen Vorstands in der darauffolgenden Legislaturperiode im Amt.
7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf zwei Amtsperioden begrenzt.

§ 6 Amtszeit

Die Amtsperiode des Gremiums beträgt vier Jahre. Sie endet jeweils in der Mitte der Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft, bei vorzeitiger Auflösung der Bürgerschaft zwei Jahre nach Neukonstituierung der nächsten Sitzungsperiode der Bürgerschaft, spätestens aber nach vier Jahren. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Konstituierung eines neuen Gremiums in der kommenden Legislaturperiode im Amt.

Die Tätigkeit der Mitglieder bzw. ihrer Stellvertretungen ist ehrenamtlich.

§ 7 Arbeitsweise

1. Plenarsitzungen

Die Arbeit des Gremiums findet im Rahmen von mindestens zwei, in der Regel vier Plenarsitzungen im Jahr sowie im Rahmen von Arbeits-/Projektgruppen statt. Mindestens eine der Sitzungen p.a. soll in Bremerhaven stattfinden.

Das für Integration zuständige Senatsmitglied oder eine Vertretung moderiert zusammen mit einem Vorstandsmitglied möglichst eins bis zwei der Plenarsitzungen des Gremiums. Diese Sitzungen werden gemeinsam zwischen Senatsmitglied und Vorstandsteam des Bremer Rats inhaltlich vorbereitet.

2. Arbeitsgruppen und/oder zeitlich begrenzte Projektgruppen

Der Bremer Rat kann als zentrales Element seiner Tätigkeit Arbeits- und Projektgruppen zu Schwerpunktthemen bilden. Die Bildung einer Arbeits- oder Projektgruppe bedarf eines Beschlusses des Plenums des Gremiums.

3. Geschäftsstelle

Für die fachliche und organisatorische Unterstützung des Gremiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird eine Geschäftsstelle bei dem zuständigen Senatsmitglied in der Organisationseinheit der Landesmigrations- und Integrationsbeauftragten eingerichtet.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die fristgerechte Versendung der Einladung und Tagesordnung mit den Sitzungsunterlagen sowie der Sitzungsprotokolle, Abstimmung der Tagesordnung mit dem Vorstand, die Organisation und Durchführung von Plenarsitzungen, die Unterstützung des Gremiums bei der Verfassung von Beschlussvorlagen und Stellungnahmen, bei der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Organisation von eigenen Veranstaltungen und der Verwaltung des Budgets.

4. Räumlichkeiten und Budget

Dem Bremer Rat werden für interne Treffen durch das zuständige Senatsmitglied Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Für eigene Veranstaltungen und eigenständige Öffentlichkeitsarbeit wird dem Bremer Rat ein Landesetat zur Verfügung gestellt. Das Budget wird von der Geschäftsstelle verwaltet.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Bremer Rat betreibt weisungsunabhängige Öffentlichkeitsarbeit (z.B. auf der eigenen Webseite, auf Social Media, MitEinander etc.).

6. Geschäftsordnung

Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese beinhaltet u.a. eine Verfahrensordnung zur Konfliktbearbeitung und regelt verbindlich Aufgaben, Arbeitsweise, Selbstverständnis, Code of Conduct, Vertretungsregelungen, Wahlvorgänge, Suspendierung von Mitglieder etc. und wird mit der Unterstützung der Geschäftsstelle erstellt und im Plenum mit mindestens 60 % der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 8 Evaluation

Ende 2027 wird eine Evaluation der Neustrukturierung des Gremiums durch das zuständige Senatsmitglied veranlasst und im Deputationsunterausschuss beraten.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt zum 14. Juni 2025 durch Beschluss der Deputation für Soziales, Jugend und Integration in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Bremer Rat für Integration vom 25.06.2021 außer Kraft.